

Marktsatzung für das Hafenfest

der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen vom 31.05.2022

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetze sowie § 71 Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 31.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allge	emeine Bedingungen	2
§ 1 Ċ	Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 N	Marktbereich, Markttage und Marktzeit	2
§ 3 N	Marktaufsicht	2
II. Verg	gabe	2
§ 4 Z	Zulassung zum Marktbetrieb, Widerruf der Zulassung	2
III. Mar	rkthandel	4
§ 5 §	Standplätze	4
§ 6 \	Verkaufseinrichtungen	4
§ 7 A	Auf- und Abbau	4
IV. Orc	dnung und Sicherheit des Marktverkehrs	5
§8\	Verhalten auf dem Markt, Weisungsbefugnis, Schutz des Marktfriedens	5
§ 9 §	Sauberhaltung des Marktes	6
§ 10	Verkehrsregelung	6
	pühren für die Benutzung des Hafenmarktes am Hafenfest der Gemeinde Bodman- gshafen	7
§ 11	Erhebungsgegenstand	7
§ 12	? Gebührenschuldner	7
§ 13	Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe	7
§ 14	Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	7
§ 15	Umlage	8
VI. Sch	hlussvorschriften	8
§ 16	Haftung	8
§ 17	Ordnungswidrigkeiten	8
§ 18	Inkrafttreten	9



I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen betreibt, nach Maßgabe dieser Satzung, das Hafenfest mit Hafenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gebührenerhebung für die Benutzung des Hafenmarktes erfolgt nach Maßgabe des 5. Abschnitts dieser Satzung, die Erhebung von Umlagen für den übrigen Festbetrieb nach Maßgabe des 6. Abschnitts. Für die Erhebung gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2 Marktbereich, Markttage und Marktzeit

- (1) Das Hafenfest findet im Ortsteil Ludwigshafen, im Bereich der Sernatingenstraße und im Uferpark rund um das Zollhaus, statt.
- (2) Der Hafenmarkt findet im Uferpark von Ludwigshafen zwischen dem Zollhaus und dem Seehotel Adler statt.
- (3) Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen legt j\u00e4hrlich den Termin f\u00fcr das Wochenende, an dem das Hafenfest mit Hafenmarkt stattfindet, fest. Die Markttage sind an eben diesem Wochenende von Samstag bis Sonntag zu den von der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen festgelegten Zeiten.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird vom Bürgermeister der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen oder von einem von ihm Beauftragten ausgeübt. Den Anweisungen ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Die Marktaufsicht hat das Recht, bei entsprechender Wetterlage den Markt vorzeitig zu beenden.

II. Vergabe

§ 4 Zulassung zum Marktbetrieb, Widerruf der Zulassung

- (1) Am Hafenmarkt dürfen nur gewerbliche Anbieter teilnehmen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Sie wird grundsätzlich schriftlich erteilt und gilt nur für die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Markttage und die aufgeführte Marktzeit.
- (2) Im Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes muss folgendes enthalten sein
 - a. Name und Anschrift des Geschäftsinhabers



- b. Gegenstand des Unternehmens
- c. Angabe der Standmeter (Breite, Tiefe und Höhe)
- d. Notwendige technische Ausstattung des Standplatzes (Stromanschluss, etc.)
- (3) Im Rahmen des Hafenfestes werden von der Gemeinde Gestattungen nach § 12 GastVO für örtliche Vereine und für kurzfristige Erweiterungen im Marktbereich gelegener gastronomischer Betriebe erteilt. Als Speisen in diesem Sinne gelten nicht Süßwaren oder Lebensmittel, die nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind. Für Stände mit diesem Angebot gelten die allgemeinen Zulassungsbedingungen.
- (4) Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Zulassung gilt nur für diejenigen Plätze, die dem Benutzer zugewiesen worden sind. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zulassung kann von der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - b. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Hafenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 70a GewO nicht besitzt (z. B. vollziehbare Gewerbeuntersagung iSd Gewerbeordnung, öffentliche Zahlungsrückstände, Vorstrafen, etc.),
 - c. der Standinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte gegen die Marktsatzung verstoßen, zusätzlich kommen hier die Regelungen des § 14 zur Anwendung,
 - d. die Marktgebühr nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bezahlt wird.
- (6) Die Zulassung kann von der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor,
 - a. bei Hochwasser, vorangegangenem oder drohenden Hochwasser, sowie bei Unwetter,
 - b. wenn der Platz des Hafenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c. wenn der Standinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte gegen die Marktsatzung verstoßen, zusätzlich kommen hier die Regelungen des § 14 zur Anwendung,
 - d. wenn die Marktgebühr nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bezahlt wird,
 - e. wenn der Standinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 70a GewO nicht mehr besitzt (z. B. vollziehbare Gewerbeuntersagung iSd Gewerbeordnung, öffentliche Zahlungsrückstände, Vorstrafen, etc.).



Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Der Widerruf der Standplatzzuteilung begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Marktgebühren, wenn dieser Widerruf im Verhalten des Standinhabers oder seiner Beschäftigten gem. den Buchstaben c bis f dieser Satzung begründet ist.

(6) Wird seitens des Standinhabers eine Absage für den Standplatz erteilt, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Marktgebühren.

III. Markthandel

§ 5 Standplätze

- (1) Die Standplätze stehen auf den befestigten Flächen zur Verfügung. Die Standflächen werden in der Regel seitlich durch zwei Markierungen begrenzt. Die direkte Verbindungslinie zwischen diesen Markierungen begrenzt die Standplätze nach vorne.
- (2) Auf dem Hafenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Hafenmarkt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf der Marktfläche abgestellt werden.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Oberfläche der Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Marktverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Standinhaber haben an Ihren Verkaufsständen, an gut sichtbarer Stelle, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihrer Anschrift, in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (4) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (5) Die für Rettungsfahrzeuge notwendige sogenannte "Rettungsgasse" muss eine Breite von mindestens 3,50 m haben und ist von Vordächern und/oder Schirmen, sowie Marktständen, Theken, Werbetafeln und allen anderen Verkaufs- oder Standeinrichtungen freizuhalten.

§ 7 Auf- und Abbau



- (1) Die zulässigen Zeiten für den Auf- und Abbau werden von der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen festgesetzt und den Standinhabern mitgeteilt.
- (2) Der Aufbau hat wie in § 6 Abs. 5 dieser Satzung beschrieben zu erfolgen. Es müssen eine ausreichende Fahrgasse zwischen den jeweils gegenüberliegenden Ständen sowie die notwendigen Rettungswege freigehalten werden.

IV. Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs

§ 8 Verhalten auf dem Markt, Weisungsbefugnis, Schutz des Marktfriedens

- (1) Alle Marktteilnehmer haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Den Anordnungen der Marktaufsicht, der Gemeindevollzugsbeamten, sowie der Polizei oder Feuerwehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, das keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b. Werbematerial aller Art zu verteilen,
 - c. Lautsprecher- oder Megaphonwerbung zu betreiben.
- (4) Verboten ist das Anbieten und der Verkauf von:
 - a. Waffen jeglicher Art, einschließlich Zubehör, Dekorations- und Sammlerwaffen,
 - b. Artikel aus Produktionsstätten, in denen unter menschenunwürdigen Bedingungen produziert wird,
 - c. Militaria.
 - d. gewaltverherrlichenden, rassistischen oder pornografischen Gegenständen, Filmen und Literatur,
 - e. Gegenständen, deren Verkauf gegen das Urheber- oder Wettbewerbsrecht verstößt,
 - f. Objekten jeglicher Art, auf denen Naziembleme erkennbar sind oder die solche darstellen,
 - g. Tieren,
 - h. Plagiaten oder Raubkopien,
 - pyrotechnischen Gegenständen,



j. allen, vom Gesetzgeber untersagten, Waren.

Der Veranstalter legt im Zweifel fest, ob Waren unter dieses Verbot fallen. Zuwiderhandlungen werden mit Platzverweis ohne Gebührenerstattung belegt. Soweit Personen verbotene Gegenstände mit sich führen, behält sich der Veranstalter vor, diese Personen des Areals zu verweisen. Zusätzlich kann der Veranstalter die Polizei verständigen.

- (5) Den Beauftragten der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Markt zu gewährleisten.

§ 9 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Marktstand gebracht oder zurückgelassen werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - b. geeignete Abfallbehälter aufzustellen und laufend nach Bedarf zu entleeren, wenn sie Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten und beim Verzehr Abfälle anfallen,
 - c. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht auf dem Standplatz und im Verkaufsbereich zu sammeln und abzufahren.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht dort einzufüllen. Ansonsten sind alle Abfälle zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzuführen.

- (3) Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Standplatzbetreiber, der diese Maßnahme zu verantworten hat.
- (4) Für alle ausgegebenen Getränkebehältnisse ist ein Pfand von mindestens 1,00 € zu erheben.

§ 10 Verkehrsregelung

- (1) Die Marktfläche ist an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach Sperrung bis zum Marktbeginn, sowie nach Marktende bis zur Freigabe der Flächen, dürfen die Flächen nur zum Transport der Waren, Marktgeräte und Abfälle befahren werden. Ausgenommen hiervon ist der Rettungsdienst.
- (2) Verkaufseinrichtungen, Verpackungen, Leergut, sowie nicht verkaufte Waren dürfen erst ab 21:00 Uhr am Samstag und erst nach den offiziellen Festzeiten am Sonntag



abtransportiert werden.

- (3) Waren und Gegenstände dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Sicht auf andere Stände nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Zugänge zu Betrieben und Häusern dürfen nicht versperrt sein.

V. Gebühren für die Benutzung des Hafenmarktes am Hafenfest der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

§ 11 Erhebungsgegenstand

Für die Benutzung von Marktflächen auf dem Hafenmarkt nach § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind jeweils

- Standinhaber,
- Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben,
- denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder
- in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist sowie
- deren Beauftragte.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Der Gebührenmaßstab für den Hafenmarkt ist der laufende Meter Standfläche.
- (2) Pro laufendem Meter Standfläche wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben, wenn der Standinhaber den Stand für beide Markttage gemietet hat. Wird der Stand nur für einen der beiden Markttage gemietet, beträgt die Gebühr 15,00 € pro laufendem Meter Standfläche.
- (3) Anbieter nach § 4 Abs. 3 (Anbieter gastronomischer Stände) sind von der Gebühr befreit.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung.
- (2) Die Gebühr ist mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig.
- (3) Die Gebühren sind bei Fälligkeit zu entrichten. Nur bei einer vollständigen Bezahlung der Gebühren im Voraus ist die Berechtigung vorhanden, einen Stand aufzubauen. Bei der Standkontrolle können vom Ordnungspersonal nachträglich Gebühren für besondere Ausbreitungen/Aufbauten festgesetzt und erhoben werden.



VI. Umlage

§ 15 Umlage

- (1) Kosten, die nicht von den Gebühren nach § 13 Abs. 1 gedeckt sind, werden von den Anbietern nach § 4 Abs. 3 (Anbieter gastronomischer Stände) im Umlageverfahren erhoben.
- (2) Schuldner sind die Anbieter gastronomischer Stände nach § 4 Abs. 3.
- (3) Bemessungsgrundlage ist hier der Umsatz, bei Erweiterungen bestehender gastronomischer Betriebe der zusätzlich generierte Umsatz.
- (4) Die Umsatzzahlen sind innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen zu melden. Bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht kann die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen den Umsatz schätzen.
- (5) Die Umlage ist mit Zustellung des Umlagebescheids fällig.

VII. Schlussvorschriften

§ 16 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Standinhaber haften der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtung ausgehen. Sie stellen die Gemeinde insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 4 Abs. 1 am Markt teilnimmt, obwohl ihm die Zulassung befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt wurde,
 - b. entgegen § 4 Abs. 6 nach Widerruf der Zulassung seinen Standplatz nicht sofort räumt,
 - c. entgegen § 5 Abs. 2 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
 - d. entgegen § 6 Abs. 1 bis 5 die Bestimmungen über Verkaufseinrichtungen nicht beachtet oder einhält,



- e. entgegen § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 2 die Rettungswege nicht frei hält,
- f. sich entgegen § 8 Abs. 1 und 2 nicht an das Verhalten auf dem Marktplatz hält,
- g. entgegen § 8 Abs. 3 a Waren im Umhergehen anbietet, entgegen § 8 Abs. 3 b Werbematerial aller Art verteilt, sowie entgegen § 8 Abs. 3 c Lautsprecher- oder Megaphonwerbung betreibt,
- h. entgegen § 8 Abs. 4 verbotene Waren anbietet,
- i. sich entgegen § 8 Abs. 5 nicht gegenüber dem zuständigen Beauftragten ausweist,
- j. gegen die Bestimmungen des § 9 über die Sauberhaltung des Marktes verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Marktsatzung für das Hafenfest vom 25.04.2017, geändert am 12.06.2018 und 14.05.2019, außer Kraft.

<u>Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4</u> Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Bodman-Ludwigshafen, den 01.06.2022

Matthias Weckbach, Bürgermeister